

Abwasserzweckverbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Marlow – Bad Sülze

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze erlässt auf der Grundlage der §§ 5, 150 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 366, 378), mit Beschluss vom 14.10.2010 und nach Anzeige bei der zuständigen Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordvorpommern nachfolgende Neufassung der Abwasserzweckverbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Marlow – Bad Sülze:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Rechtsnatur, Siegel

- (1) Die Stadt Marlow mit ihren Ortsteilen Allerstorf, Alt Guthendorf, Alt Steinhorst, Bartelshagen I, Brunstorf, Brünkendorf, Carlewitz, Carlsruhe, Dänschenburg, Ehmkenhagen, Fahrenhaupt, Gresenhorst, Jahnkendorf, Kloster Wulfshagen, Kneese, Marlow, Neu Guthendorf, Neu Poppendorf, Neu Steinhorst, Poppendorf, Rostocker Wulfshagen, Schulenberg, Tressentin und Völkshagen, die Stadt Bad Sülze mit ihren Ortsteilen Bad Sülze und Redderstorf, die Gemeinde Dettmannsdorf mit ihren Ortsteilen Dettmannsdorf, Dettmannsdorf – Kölzow, Kölzow, Wöpkendorf, Dammerstorf, Dudendorf und Kucksdorf, die Gemeinde Lindholz mit ihren Ortsteilen Breesen, Carlsthal, Tangrim, Langsdorf, Nütschow, Böhlendorf und Schabow und die Gemeinde Eixen mit ihren Ortsteilen Kavelstorf, Stormsdorf und Wohsen bilden einen Zweckverband im Sinne der KV M-V.
- (2) Der Verband führt den Namen “Abwasserzweckverband Marlow – Bad Sülze“.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in 18334 Bad Sülze, Am Markt 1.
- (4) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Angestellte und Arbeiter beschäftigen.
- (5) Der Verband führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburgs, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift “Abwasserzweckverband Marlow – Bad Sülze“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das geographische Gebiet der Verbandsmitglieder gem. § 1, Abs. 1 bis auf die Ortsteile Bookhorst und Kuhlrade der Stadt Marlow und die Ortsteile Bisdorf, Eixen, Forkenbeck, Leplow, Ravenhorst und Spiekersdorf der Gemeinde Eixen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Abwasserzweckverband Marlow – Bad Sülze erfüllt die durch seine Verbandsmitglieder übertragenen Aufgaben der Abwasserbeseitigung und -reinigung der im Verbandsgebiet anfallenden Abwässer (Schmutz- und Niederschlagswasser und Fäkalien Schlämme).
- (2) Der Verband plant, errichtet, betreibt und unterhält dazu die erforderlichen technischen Anlagen.
- (3) Mit der Aufgabenübertragung geht das Satzungsrecht der Verbandsmitglieder auf den Zweckverband über, soweit gesetzliche Vorschriften dies nicht ausschließen.
- (4) Der Abwasserzweckverband Marlow – Bad Sülze ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgabenstellung benachbarte Gebiete und Sonderabnehmer, die nicht zum Abwasserzweckverband gehören, aufgrund öffentlich – rechtlicher Vereinbarungen oder besonderer Verträge zu bedienen.
- (5) Der Abwasserzweckverband Marlow – Bad Sülze kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben durch öffentlich – rechtliche Vereinbarungen oder durch besondere Verträge Dritter in einem solchem Umfang bedienen, wie dass der öffentlichen Aufgabe des Abwasserzweckverbandes entspricht.

§ 4 Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Willensbildungs- und Beschlussorgan des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden. Die Bürgermeister werden im Verhinderungsfall durch ihren Stellvertreter vertreten.
- (2) Die Verbandsmitglieder entsenden neben dem unter Abs. 1 gesetzten Bürgermeister auf der Grundlage des aktuellen Einwohnerschlüssels nachstehende Anzahl von weiteren Vertretern in die Verbandsversammlung:

Stadt Marlow	- Gebiet gem. § 1, Abs. 1	8 Vertreter
Stadt Bad Sülze	- Gebiet gem. § 1, Abs. 1	4 Vertreter
Gemeinde Dettmannsdorf	- Gebiet gem. § 1, Abs. 1	3 Vertreter
Gemeinde Lindholz	- Gebiet gem. § 1, Abs. 1	2 Vertreter
Gemeinde Eixen	- Gebiet gem. § 1, Abs. 1	1 Vertreter

Die unter Abs. 2 aufgeführten weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder können sich im Verhinderungsfall durch einen von der Gemeindevertretung benannten Vertreter mit Vollmacht vertreten lassen.

- (3) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Vertreter ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte aller Vertreter zur Sitzung anwesend sind.
Fehlt es an dieser Voraussetzung, so ist innerhalb von 3 Wochen eine erneute Verbandsversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung beschlussfähig ist.
Auf diese Rechtsfolge ist in der 2. Ladung hinzuweisen.
Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter in offener Abstimmung gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja - Stimmen die der Nein - Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind unbeachtlich.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorstand.
- (6) Der entsprechend § 3, Abs. 5 vom Abwasserzweckverband Marlow – Bad Sülze mit der Betriebsführung beauftragte Betriebsführer nimmt an den Verbandsversammlungen beratend teil.

§ 6

Verbandsvorstand

- (1) Die Verbandsversammlung bildet nach § 159, Abs. 3 und 4 KV M-V einen Verbandsvorstand.
- (2) Der Verbandsvorstand besteht aus 6 Mitgliedern:
 - (2.1) dem Verbandsvorsteher als Vorsitzenden und dem ersten stellvertretenden Verbandsvorsteher
 - (2.2) 2 Mitgliedern aus der Verbandsversammlung
 - (2.3) je 1 Mitglied aus der Verwaltung der Stadt Marlow und aus der Verwaltung des Amtes Recknitz - Trebaltal
- (3) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Der entsprechend § 3, Abs. 5 vom Abwasserzweckverband Marlow – Bad Sülze mit der Betriebsführung beauftragte Betriebsführer nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.

§ 7

Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit den ehrenamtlichen Verbandsvorsteher und zwei Stellvertreter.

Der Verbandsvorsteher ist gleichzeitig Vorsitzender und seine Stellvertreter sind gleichzeitig stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung.

- (2) Die Gewählten sind für die Dauer ihrer Amtszeit zur Ehrenbeamten zu ernennen.

§ 8

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht die KV M-V etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V.
Im Übrigen gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung nach dem Höchstsatz der Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V.

§ 9

Haushaltswirtschaft und wirtschaftliche Betätigung des Abwasserzweckverbandes

Die Haushaltswirtschaft und wirtschaftliche Betätigung des Verbandes wird gem. § 161 der KV M-V i. V. m. § 3, Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 71) entsprechend vollzogen, so dass durch den Betriebsführungsvertrag die kaufmännische Geschäftsführung wirksam ist.

§ 10

Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der Verband kann zur Deckung seines Finanzbedarfes nach § 162 KV M-V von seinen Mitgliedern eine Umlage erheben, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Die Umlage wird nach den Einwohnerzahlen (EG) gemäß Stichtag vom 30.06. des Vorjahres des jeweiligen Rechnungsjahres der Mitgliedergemeinden erhoben.

§ 11

Wertgrenzen

- (1) **Verbandsvorstand**
Dem Verbandsvorstand wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über das Verbandsvermögen zu verfügen, Verträge abzuschließen

und Ausgaben zu tätigen:

- a) bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten in einer Wertgrenze von 5.000,00 bis 50.000,00 EUR
- b) bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Wirtschaftsjahres zurückgezahlt werden, von 25.000,00 EUR bis 100.000,00 EUR
- c) bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 20.000,00 bis 50.000,00 EUR, sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 20.000,00 bis 50.000,00 EUR der Leistungsrate
- d) bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 20 % einzelner Positionen des Wirtschaftsplanes, jedoch nicht mehr als 25.000,00 EUR

(2) **Verbandsvorsteher**

Dem **Verbandsvorsteher** wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über das **Verbandsvermögen** zu verfügen, Verträge abzuschließen und Ausgaben zu tätigen:

- a) bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstückseigenen Rechten in einer Wertgrenze bis 5.000,00 EUR
- b) bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Wirtschaftsjahres zurückgezahlt werden, bis 25.000,00 EUR
- c) bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze bis 20.000,00 EUR, sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze bis 20.000,00 EUR der Leistungsrate
- d) bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 10 % einzelner Positionen des Wirtschaftsplanes, jedoch nicht mehr als 5.000,00 EUR

- (3) Der **Verbandsvorsteher** kann seine in § 11, Abs. 2, Punkt c) festgelegten Wertgrenzen an den entsprechend § 3, Abs. 5 vom **Abwasserzweckverband Marlow – Bad Sülze** mit der Betriebsführung beauftragten **Betriebsführer** übertragen.

§ 12

Änderung der **Verbandssatzung**

Änderungen der **Verbandssatzung** über die Aufgaben des Zweckverbands, den Maßstab, nach dem die **Verbandsmitglieder** zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, und die Regelungen über Beitritt, Austritt und Ausschluß von **Verbandsmitgliedern** bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der **Verbandsversammlung**.

§ 13

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben einer Satzungsänderung gem. § 12 dieser Verbandsatzung auch des Abschlusses eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Verband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 14

Beendigung der Verbandsmitgliedschaft und Aufhebung des Abwasserzweckverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann durch ordentliche Kündigung bzw. Austrittserklärung mittels eingeschriebenen Brief den öffentlich – rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Verband unter den Voraussetzungen der Kommunalverfassung mit einer Frist von 36 Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres kündigen.

Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Verband unter. Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung auszugleichen. Die Regelungen des § 12 bleiben hiervon unberührt.

Die Kündigung bzw. Austrittserklärung ist nur wirksam, wenn

- a) die Voraussetzungen des § 74, Abs. 1 KV M-V vorliegen, d. h. die Abwasserentsorgung im Gemeindegebiet des ausscheidenden Verbandsmitgliedes anderweitig sichergestellt ist und diese durch Vorlage eines beglaubigten Beschlusses über das Konzept zur künftigen Aufgabenerfüllung einschließlich eines fiktiven Wirtschaftsplanes sowie einer Beitrags- und Gebührenkalkulation nachgewiesen ist.
- b) das Verbandsmitglied der Kündigung bzw. der Austrittserklärung jeweils in beglaubigter Kopie einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung nach Maßgabe des § 31, Abs. 2, S. 2 KV M-V sowie eine schriftliche Mitteilung an die zuständige untere Rechtsaufsichtsbehörde beifügt.

- (2) Scheidet ein Verbandsmitglied aus, so erhält es eine Abfindung.

Die Abfindung wird nach Maßgabe des § 56, Abs. 4 KV M-V i. V. m. den jeweils geltenden Verordnungen bzw. Verwaltungsvorschriften ermittelt. Stichtag ist der 31.12. des vorangegangenen Geschäftsjahres.

Hierzu haben sich der Verband und das ausscheidende Verbandsmitglied binnen zwei Monaten nach Zugang der Kündigung bzw. der Austrittserklärung auf einen Wirtschaftsprüfer zu einigen. Bei ergebnislosem Ablauf der zwei Monate kann der Verband einen Wirtschaftsprüfer bestimmen. Die Kosten des Wirtschaftsprüfers werden in jedem Fall hälftig geteilt.

Anstelle des in Geld ermittelten Abfindungsbetrages tritt das auf dem jeweiligen Gemeindegebiet belegene, ausschließlich der gemeindlichen Abwasserentsorgung dienende Anlagevermögen (Entsorgungsleitungen etc), das vom Verband zu übertragen und dessen Wert ebenfalls nach Maßgabe des § 56, Abs. 4 KV M-V zu ermitteln ist.

Übersteigt der Sachwert des zu übertragene Anlagevermögens den ermittelten Geldwert, hat das ausscheidende Verbandsmitglied den Differenzbetrag Zug um Zug an den Verband zu zahlen.

- (3) Außer den in § 14, Abs. 2 zu tragenden hälftigen Kosten des Wirtschaftsprüfers trägt das ausscheidende Verbandsmitglied alle weiteren Kosten des Ausscheidens (Notar, Grundbuch usw.) alleine.
- (4) Der Verband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich – rechtlichen Vertrag.
- (5) Wird der Verband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung.
Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfes des Verbandes beigetragen haben.

§ 15

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Verbandes

Die Abwicklung des Dienst- und Versorgungsverhältnisses der Angestellten und Arbeiter des Verbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Marlow – Bad Sülze erfolgen in dem „Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes Marlow – Bad Sülze“.
- (2) Das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes Marlow – Bad Sülze erscheint unregelmäßig. Der Erscheinungstermin des Amtsblattes des Abwasserzweckverbandes Marlow – Bad Sülze wird in der Ostseezeitung, hier in der Samstagsausgabe der Ribnitz – Damgartener Zeitung, OZ – Lokalzeitung für die Bernsteinstadt und Umgebung angezeigt.
- (3) Das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes Marlow – Bad Sülze liegt zur kostenlosen Mitnahme aus
 - während der Öffnungszeiten im Dienstgebäude der Verwaltung der Stadt Marlow, 18337 Marlow, Am Markt 1
 - während der Öffnungszeiten im Dienstgebäude Bad Sülze der Verwaltung des Amtes Recknitz - Trebental, 18334 Bad Sülze, Am Markt 1

Auf Wunsch kann das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes Marlow – Bad Sülze gegen Erstattung der Portokosten über die Verwaltung des Amtes Recknitz – Trebental, Dienstgebäude Bad Sülze, 18334 Bad Sülze, Am Markt 1 bezogen werden.

- (4) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Abwasserzweckverbandes Marlow – Bad Sülze bewirkt.

- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlungen werden in der Ostseezeitung, Ribnitz – Damgartener Zeitung, OZ – Lokalzeitung für die Bernsteinstadt und Umgebung öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Es ist auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen hinzuweisen. Die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen erfolgt zu jedermanns Einsichtnahme:
- während der Öffnungszeiten im Dienstgebäude der Verwaltung der Stadt Marlow, 18337 Marlow, Am Markt 1
 - während der Öffnungszeiten im Dienstgebäude Bad Sülze der Verwaltung des Amtes Recknitz - Trebeltal, 18334 Bad Sülze, Am Markt 1.
- (7) Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

§ 17 Inkrafttreten

Die Abwasserzweckverbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Marlow – Bad Sülze tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft.

- die Abwasserzweckverbandssatzung Marlow – Bad Sülze vom 16.11.1995
- die 1. Satzung zur Änderung der Abwasserzweckverbandssatzung Marlow – Bad Sülze vom 24.02.1999
- die 2. Satzung zur Änderung der Abwasserzweckverbandssatzung Marlow – Bad Sülze vom 09.12.1999
- die 3. Satzung zur Änderung der Abwasserzweckverbandssatzung Marlow – Bad Sülze vom 09.11.2006
- die 4. Satzung zur Änderung der Abwasserzweckverbandssatzung Marlow – Bad Sülze vom 25.02.2010

ausgefertigt:

Bad Sülze, 02.11.2010



Rehberg
Verbandsvorsteher



Hinweis

Gemäß § 154 in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Marlow – Bad Sülze geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Bad Sülze, 02.11.2010



Rehberg
Verbandsvorsteher